



Festsetzungen:

- 1. Als erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche werden 750 m² festgesetzt. Die Ausgleichsfläche ist vom Bauherrn auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen und dinglich zu sichern.
- 2. Zum Bach ist ein Uferrandstreifen von 10 m Breite von jeglicher Bebauung, Auffüllung und dergleichen freizuhalten.
- 3. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße bis zum Bauvorhaben ist plangemäß ein Abstand von 65 m einzuhalten.
- 4. Das Bauvorhaben ist über die bestehende Anwesenszufahrt zur Kreisstraße zu erschließen. Die Anlage einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur Kreisstraße wird nicht gestattet.
- 5. Die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 eingetragenen Sichtfelder sind von sichtbehindernden Anlagen jeder Art, Pflanzungen oder Erderhebungen freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante ragen. Dies gilt auch für Lager- und Parkplätze.

Die Sichtfelder müssen folgende Mindestschenkellängen aufweisen:

- 135 m in Richtung Kailing und 50 m in Richtung Ortsmitte
- 3 m im Zuge der Zufahrt
- 6. Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund oder in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf durch das Bauvorhaben nicht behindert oder gestört werden. Eventuell sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit der Kreisstraßenverwaltung Verrohrungen oder Gräben zur Ableitung des Wassers herzustellen.

Hinweise:

- 1. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmaterial (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt den Bauwilligen das Netzzentrum Regensburg, Netzservice Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen, Tel. 09921/955-0.
- 2. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Aus Sicherheitsgründen dürfen im Freileitungsbereich nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen 2,5 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein. Die Bepflanzung muss von Zeit zu Zeit gekürzt werden.
- 3. Bereits im Vorfeld sollte der Bauwerber die Planung einer Bebauung der Sicherheitszone mit dem Netzservice Regen abstimmen. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist von den Bauwilligen dem Netzzentrum Regensburg, Netzservice Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen, Tel. 09921/955-0, rechtzeitig zu melden.
- 4. Die Bauwilligen haben die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu dulden.

Wegscheid, 18.10.2001

MARKT_WEGSCHEID

Max Binder

1. Bürgermeister